

## **ERLÄUTERUNG Antrag 19 - BG I / II: Erweiterung § 22b VP auf Bildagenturen**

Der Bundesgerichtshof hatte im Jahr 2016 festgestellt, dass eine pauschale Beteiligung von Verlagen und Bildagenturen an den Vergütungsansprüchen der Urheber\*innen nicht möglich ist. Eine Beteiligung kommt nur in Einzelfällen in Betracht, wenn Urheber\*innen, die nicht Mitglied von Verwertungsgesellschaften sind, ihre Ansprüche nach deren Entstehen an Verlage bzw. Agenturen abtreten.

Die Mitgliederversammlung traf 2018 Regelungen für die Einzelfall-Abtretungen von nichtberechtigten Urhebern\*innen, jedoch nur an Verlage. Sie finden sich in § 22b des Verteilungsplans.

Die Versammlung der Berufsgruppe II hat in ihrer Sitzung vom 25.04.2019 den Antrag an die Mitgliederversammlung formuliert, die Anwendung von § 22b VP auch auf Bildagenturen zu erstrecken, da die Sachverhalte vergleichbar sind. Bildagenturen erhalten dann für abgetretene Ansprüche von Nichtmitgliedern die in § 22a VP ausgewiesenen Beteiligungsquoten.